

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6864 Nr. 3.31 —

Memorandum der Kommission für den Rat über die Anwendung
der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr
— KOM(89) 417 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 8520/89«

A. Problem

Die EG-Wettbewerbsregeln über den Luftverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten sollen ausgedehnt werden auf den Luftverkehr mit Drittstaaten und den innerstaatlichen Luftverkehr. Dasselbe soll gelten für die sogenannten Gruppenfreistellungen von diesen Wettbewerbsregeln.

B. Lösung

Ablehnung der Vorlage. Die EG-Kommission hat bereits die Möglichkeit, fallbezogene Einzelentscheidungen nach Artikel 89 EWG-Vertrag zu treffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich das mit den drei Verordnungsvorschlägen des Memorandums verfolgte Ziel einer Klarstellung der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates sowie zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Staat. Er ist jedoch der Auffassung, daß die generelle Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf Drittstaaten zu Konflikten führen kann und insoweit nicht isoliert durchsetzbar ist. Die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln sollte deshalb der umfassenden Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft vorbehalten bleiben. Die Kommission hat die Möglichkeit, fallbezogene Einzelentscheidungen aufgrund von Artikel 89 EWG-Vertrag zu treffen, die den jeweiligen Luftverkehrsbeziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat Rechnung tragen.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, auf eine Ablehnung der mit dem Memorandum vorgelegten Verordnungsvorschläge hinzuwirken.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	Ibrügger
Vorsitzender	Berichterstatter

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 417 endg.
Brüssel, den 8. September 1989

**Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr
(Memorandum der Kommission)**

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr
(Von der Kommission vorgelegt)

Memorandum der Kommission an den Rat

Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr

Hintergrund

1. Im Jahr 1981 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr unter Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs mit dritten Ländern¹⁾. Im Verlauf der Erörterung dieses Vorschlags im Rat wurde deutlich, daß man zu einer Einigung über den Vorschlag der Kommission nur gelangen könnte, wenn man den Anwendungsbereich der Verordnung auf den internationalen Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft begrenzen würde. Diese Einschränkung wurde mit dem Memorandum Nr. 2²⁾ vollzogen und in Artikel 1 Abs. 2 der am 14. Dezember 1987 im Rahmen des ersten Zivilluftfahrtpakets erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 3975/87³⁾ festgeschrieben.

¹⁾ ABl. C 291 vom 12. November 1981
²⁾ KOM(84)72 endg. vom 15. März 1984
³⁾ ABl. L 374 vom 31. Dezember 1987

2. In dem Urteil vom 11. April 1989 in der Rechtssache 66/86 hat der Gerichtshof sein Urteil in dem Fall „Nouvelles Frontières“⁴⁾ hinsichtlich der Anwendung von Artikel 85 des Vertrages bestätigt und befunden, daß Artikel 86 unmittelbar von den nationalen Gerichten anwendbar ist, selbst wenn keine anwendbare Verordnung nach Artikel 87 oder keine Maßnahmen einer einzelstaatlichen Kartellbehörde bzw. der Kommission (nach Artikel 88 bzw. 89) vorliegen. Das Urteil des Gerichtshofes besagt, daß die Ausschaltung des Wettbewerbs durch ein marktbeherrschendes Unternehmen anhand wettbewerbswidriger Mittel auch auf einer Inlandsstrecke oder einer Strecke von der Gemeinschaft nach dritten Ländern als Mißbrauch anzusehen ist. Da es keine Gruppenfreistellung für die Erörterung oder gar die Vereinbarung von Tarifen für Verbindungen nach dritten Ländern gibt, stellt die Beseitigung des Preiswettbewerbs aufgrund solcher Gespräche oder Vereinbarungen einen Mißbrauch einer

⁴⁾ Urteil vom 30. April 1986 in den verbundenen Rechtssachen 209—213/84

beherrschenden oder einer gemeinsamen beherrschenden Stellung dar, die für diese Strecken kennzeichnend ist. Der Gerichtshof hat ferner befunden, daß ein Mitgliedstaat seine Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn er Tarife genehmigt, die gegen Artikel 85 oder Artikel 86 verstoßen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich eine einheitliche, vereinbarte Preisstruktur aus Gesprächen ergeben würde, die nicht gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag freigestellt worden sind.

3. Da die Kommission weder für Inlandsverbindungen noch für Verbindungen im Luftverkehr von der Gemeinschaft nach dritten Ländern Freistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 gewähren, noch in einem normalen Verfahren über Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen in Anwendung von Artikel 86 befinden kann, herrscht gegenwärtig ein Klima der Unsicherheit bei den Luftfahrtunternehmen, die nicht wissen, ob die von ihnen auf diesen Verbindungen getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen rechtmäßig sind. Sie laufen Gefahr, bei einem auch zufällig unrechtmäßigen Vorgehen in Verfahren vor den nationalen Gerichten zur Zahlung von Entschädigungen verurteilt zu werden. Auch die Mitgliedstaaten befinden sich in einem Zustand der Unsicherheit bei der Genehmigung der von den Unternehmen für diese Verbindungen beantragten Tarife. Der Rat sollte nunmehr der Kommission die nötigen Befugnisse übertragen, damit sie in einem verbindlichen Bezugsrahmen die Anwendung der Artikel 85 und 86 auf die Inlandsverbindungen und die Verbindungen von der Gemeinschaft nach dritten Ländern klarstellen kann.
4. Die Kommission schlägt deshalb dem Rat den Erlaß der drei beigefügten Verordnungen vor.
- 4.1 Mit der ersten Verordnung (Anlage I) würde die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates in zweifacher Hinsicht geändert:
 - i) Artikel 1 Abs. 2, der Beschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung enthält, wäre zu streichen. Die Kommission weist darauf hin, daß die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft nur zur Anwendung kämen, wenn Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten vorliegen. Diese Auswirkungen wären in jedem Einzelfall zu ermitteln.
 - ii) Es wird ein Artikel hinzugefügt, der Konsultationen und gegebenenfalls Verhandlungen im Rahmen von Richtlinien des Rates in Konfliktsfällen zwischen dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dritter Länder oder mit den Bestimmungen der Vereinbarungen über Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorsieht.
- 4.2 Die zweite Verordnung (Anlage II) bedingt eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates durch die Einbeziehung des inländischen Luftverkehrs in ihren Anwendungsbereich. Auf der Grundlage der ihr übertragenen Befug-

nisse würde die Kommission die Gruppenfreistellung für die Zuweisung von Zeitnischen auf den inländischen Luftverkehr ausweiten. Die Kommission hätte zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die Gewährung von Gruppenfreistellungen für andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen im Bereich des inländischen Luftverkehrs angezeigt ist. Diese Gruppenfreistellungen wären für die gleichen Zeiträume wie die anderen in Anwendung der Verordnung Nr. 3976/87 erteilten Gruppenfreistellungen zu gewähren.

- 4.3 Die dritte Verordnung (Anlage III) gibt der Kommission die Befugnis, Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen zwischen Luftfahrtunternehmen und Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern im Bereich der gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazitäten, der Zusammenlegung der Einnahmen, der gemeinsamen Ausarbeitung von Vorschlägen für Personenbeförderungs- und Frachttarife und für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen zu gewähren.

Diese dritte Verordnung gleicht der Verordnung 3976/87 des Rates⁵⁾, sie enthält jedoch eine zusätzliche Bestimmung in Artikel 7 Abs. 4 für die Fälle, bei denen Verletzungen von Bestimmungen oder Auflagen bzw. mit Artikel 85 Abs. 3 unvereinbare Auswirkungen auf Maßnahmen oder Bestimmungen zurückgehen, die von dritten Ländern erlassen wurden, oder auf Bestimmungen in Vereinbarungen über Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

5. Die Kommission erkennt an, daß Beschränkungen des Wettbewerbs auf Strecken zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern in der Regel weniger unmittelbar verfälschende Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft als Beschränkungen auf innergemeinschaftlichen Strecken haben. Im Falle der Flugverbindungen nach dritten Ländern ist die Gemeinschaft verpflichtet, die bestehenden internationalen Vereinbarungen zu berücksichtigen und sich zu bemühen, Streitfälle auf internationaler Ebene durch Konsultationen und Verhandlungen beizulegen.

Die Kommission beabsichtigt deshalb auf der Grundlage der ihr vom Rat mit Verordnung übertragenen Befugnisse den Erlaß einer Durchführungsverordnung, in der die mit den Freistellungen verbundenen Bedingungen und Auflagen weniger streng sind und damit mehr Spielraum für die Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen ermöglichen als die Verordnung (EWG) Nr. 2671/88 der Kommission vom 26. Juli 1988⁶⁾, der entsprechenden Gruppenfreistellungsverordnung für den innergemeinschaftlichen, internationalen Luftverkehr.

⁵⁾ ABl. L 374 vom 31. Dezember 1987, S. 9

⁶⁾ ABl. L 239 vom 30. August 1988, S. 9

ANLAGE I

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen³⁾ ist Teil mehrerer zusammenhängender Maßnahmen, die der Rat als ersten Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich erlassen hat. Ihr Anwendungsbereich ist bisher auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft beschränkt.

Die Kommission hat deshalb gegenwärtig keine Möglichkeit, Fälle von vermuteten Verstößen gegen Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag im Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen einem Flughafen der Gemeinschaft und einem Flughafen eines Drittstaates direkt zu untersuchen, noch kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen oder Geldbußen festsetzen, um die von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen abzustellen.

Verhaltensweisen, die sich auf den Wettbewerb in diesen Bereichen des Luftverkehrs auswirken, können den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Daher ist es wünschenswert, daß Regeln festgelegt werden, nach denen die Kommission in enger und beständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag auf diese Bereiche des Luftverkehrs treffen kann.

Für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten und für den inländischen Luftverkehr eines Mitgliedstaates muß ein festes und klar umrissenes gesetzliches Rahmenwerk geschaffen werden, mit dem die systematische Anwendung der Wettbewerbsregeln gewährleistet werden kann. Deshalb sind diese anderen Bereiche des Luftverkehrs in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 einzubeziehen.

Angesichts der Besonderheiten des internationalen Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten ist zu berücksichtigen, daß die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 auf diesen Luftverkehr in bestimmten Fällen zu Konflikten mit den Gesetzen und Vorschriften dritter Staaten oder mit den Bestimmungen führen kann, die in internationalen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über Dienstleistungen auf den betreffenden Strecken enthalten sind. Es sind geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, daß solche Konflikte gemäß den Interessen der Gemeinschaft und ihren Verpflichtungen auf Grund internationalen Rechts gelöst werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 des Artikels 1 wird gestrichen.
2. Ein neuer Artikel 18a folgenden Wortlauts wird eingefügt:

„Artikel 18a**Internationale Rechtskollision**

(1) In Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates kollidieren kann, nimmt die Kommission bei erster Gelegenheit Konsultationen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates auf, um den Konflikt zu lösen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 8 genannten Beratenden Ausschuß über das Ergebnis dieser Konsultationen.

(2) Stellt die Kommission fest, daß die Anwendung dieser Verordnung in einem bestimmten Fall mit den Bestimmungen einer internationalen Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kollidieren kann, so gibt sie dies nach Konsultierung des in Artikel 8 genannten Beratenden Ausschusses dem Mitgliedstaat bekannt. Der Mitgliedstaat teilt binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Kommission die Maßnahmen mit, die er zur Lösung des Konfliktes zu treffen beabsichtigt.

(3) Sind Vereinbarungen mit Drittstaaten von der Gemeinschaft auszuhandeln, so ermächtigt der Rat auf Vorschlag der Kommission diese zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.“

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates

ANLAGE II

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr³⁾ ist bisher auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft beschränkt.

¹⁾ ABl. Nr. C...

²⁾ ABl. Nr. C...

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987, S. 9

Die Kommission sollte ermächtigt werden, Gruppenfreistellungen für Vereinbarungen zwischen Unternehmen für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen auch in bezug auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird das Wort „internationalen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates

ANLAGE III

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. ...⁴⁾ des Rates, legt die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen fest.

Artikel 85 Abs. 1 des Vertrags kann auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, welche die in Artikel 85 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, für nicht anwendbar erklärt werden.

Gemäß Artikel 87 sollten durch eine Verordnung gemeinsame Vorschriften zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 erlassen werden. Gemäß Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe b sind in einer derartigen Verordnung die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen. Nach Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe d sind in einer derartigen Verordnung die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs gegeneinander abzugrenzen.

Für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten besteht heutzutage ein Netz von internationalen und bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. In vielen Vereinbarungen wird die kommerzielle Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen gefördert oder gestattet. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Luftfahrtunternehmen darf aber nicht zu Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages führen, die im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts für alle Tätigkeiten im Luftverkehr gelten. Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln sind jedoch die sich aus internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen und das Erfordernis zu berücksichtigen, internationale Streitfälle möglichst durch Konsultation und Verhandlung beizulegen. Die Luftfahrtunternehmen sollten ihre Tätig-

keiten in hinlänglicher Rechtssicherheit in bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln ausüben können.

Die Kommission sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, Artikel 85 Abs. 1 für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen durch Verordnung für nicht anwendbar zu erklären.

Es empfiehlt sich insbesondere, für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Gruppenfreistellungen zu gewähren. Die Kommission sollte in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten den Umfang dieser Freistellungen und die damit verbundenen Bedingungen genau festlegen können.

Eine Freistellung kann nicht stattfinden, wenn die in Artikel 85 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Kommission sollte daher die Möglichkeit haben, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine Vereinbarung mit Artikel 85 Abs. 3 nicht zu vereinbarende Wirkungen hat. Sie muß daher befugt sein, zunächst Empfehlungen auszusprechen und danach Entscheidungen zu treffen.

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Artikel 90 des Vertrages —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den internationalen Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und im Einklang mit Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages kann die Kommission durch Verordnung Artikel 85 Abs. 1 auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in bezug auf internationale Flugverbindungen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten für nicht anwendbar erklären.
2. Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987, S. 1

⁴⁾ siehe Seite ... dieses Amtsblatts

erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen:

- gemeinsame Planung und Koordinierung der für den Fluglinienverkehr bereitzustellenden Kapazität;
 - Teilung der Einnahmen aus dem Fluglinienverkehr;
 - gemeinsame Erstellung von Vorschlägen für die Tarife, Entgelte, Frachtraten und Bedingungen für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht im Fluglinienverkehr;
 - Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 legen diese Verordnungen der Kommission die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen fest, für die sie gelten, und bestimmen insbesondere,
- a) welche Beschränkungen oder Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein dürfen;
 - b) welche Klauseln in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder welche sonstigen Bedingungen erfüllt sein müssen;
 - c) welche Flugverbindungen erfaßt werden.

Artikel 3

1. Eine Verordnung aufgrund des Artikels 2 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen.
2. Sie kann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für den Erlaß der Verordnung wesentlich war; in diesem Fall wird eine Anpassungsfrist für die unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

Artikel 4

Verordnungen nach Artikel 2 können eine Bestimmung enthalten, der zufolge sie für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungen bereits bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen rückwirkend gelten.

Artikel 5

Die Kommission veröffentlicht vor dem Erlaß einer Verordnung deren Entwurf und fordert alle betroffenen Personen und Organisationen auf, sich innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von nicht weniger als einem Monat zu äußern.

Artikel 6

Die Kommission konsultiert den gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs, bevor sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht und bevor sie eine Verordnung erläßt.

Artikel 7

1. Kommen die Beteiligten einer Bedingung oder Auflage, die mit einer Freistellung verbunden ist, welche durch eine nach Artikel 2 erlassene Verordnung gewährt wurde, nicht nach, so kann die Kommission vorbehaltlich Absatz 4 zur Beendigung dieser Zuwiderhandlung

- Empfehlungen an die Beteiligten richten und
- im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlungen seitens der Beteiligten je nach Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen unter Entzug der gewährten Gruppenfreistellung eine Einzelfreistellung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 gewähren oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung entziehen.

2. Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die eine Gruppenfreistellung gilt, die durch eine nach Artikel 2 Abs. 2 erlassene Verordnung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Abs. 3 nicht vereinbar oder nach Artikel 86 verboten sind, so kann sie vorbehaltlich Absatz 4 die Gruppenfreistellung für diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zurückziehen und gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlungen abzustellen.

3. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 kann die Kommission an die Beteiligten Empfehlungen für die Abstellung der Zuwiderhandlungen richten.

4. Ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Sachverhalt das Ergebnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder von Bestimmungen einer Luftverkehrsvereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, so ergreift die Kommission vor dem Entzug der Gruppenfreistellung die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 18a der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(89) 417 endg.

DOKUMENTE

DE

07 08

Katalognummer: CB-CO-89-389-DE-C

ISBN 92-77-52757-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bundesrat — Verkehrsausschuß —

Punkt 3 der Tagesordnung:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

KOM(89) 417 endg.; Rats-Dok. 8520/89

Drucksache 525/89

EG — VP

Hinweis: 387. VP am 15. 11. 1989, TOP 13 d.

1. Oberregierungsrat Thiel (Rheinland-Pfalz) führt aus:

Die Vorlage enthält drei Vorschläge für Verordnungen des Rates, die auf den die Wettbewerbsregeln enthaltenden Artikeln 85 bis 89 des EWG-Vertrages aufbauen. Sie haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

— Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87:

Die bisherige Verordnung enthält Regelungen, nach denen die Kommission in enger und ständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen für die Anwendung der Artikel 85 EWG-Vertrag (Wettbewerbsverhindernde Vereinbarungen oder Beschlüsse) und Artikel 86 EWG-Vertrag (Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung) im Bereich des Luftverkehrs treffen kann. Sie gilt nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung nur für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft.

Mit der beabsichtigten Änderung der Verordnung soll diese Beschränkung wegfallen, so daß Verordnung (EWG) Nr. 3975/89 künftig auch auf Inlandsverbindungen und Verbindungen von der Gemeinschaft nach Drittländern anzuwenden wäre. Hierzu ist in dem Verordnungsvorschlag ein Artikel 18a neu enthalten, der Konsultationen und gegebenenfalls Verhandlungen im Rahmen von Richtlinien des Rates in

Konfliktfällen zwischen dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dritter Länder oder mit den Bestimmungen von Vereinbarungen über Luftverkehrsdienste zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern vorsieht.

— Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87:

Nach der bisherigen Regelung kann die Kommission durch Verordnung das Verbot wettbewerbsmindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen und abgestimmte Verhaltensweisen für nicht annehmbar erklären (sogenannte Gruppenfreistellung).

Die Verordnung gilt ebenfalls nur für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft. Durch Streichung des Wortes „internationalen“ in Artikel 1 der Verordnung soll nach dem Vorschlag des Rates der inländische Luftverkehr (zwischen Flughäfen) in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

— Verordnungsvorschlag des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Luftverkehr:

Der Verordnungsvorschlag regelt die im Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 3976/87 nicht enthaltenen Fälle von möglichen Gruppenfreistellungen im Bereich des in-

ternationalen Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Sie gleicht im übrigen der Verordnung 3976/87, enthält aber in Artikel 7 Abs. 4 eine zusätzliche Regelung, die in Konfliktfällen Konsultationen und gegebenenfalls Verhandlungen vorsieht.

Nach Artikel 87 Abs. 1 EWG-Vertrag, so führt der *Berichtersteller* weiter aus, erläßt der Rat alle zweckdienlichen Verordnungen (oder Richtlinien) zur Verwirklichung der wettbewerbsrechtlichen Grundsätze aus dem Vertrag, was für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft insbesondere durch die Verordnungen 3975/87 und 3976/87 des Rates erfolgt ist. Als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sieht die Kommission nunmehr die Notwendigkeit, die internationalen Regelungen auf den innerstaatlichen Luftverkehr und die Flugverbindungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland zu übertragen.

2. Der *Vertreter Hessens* beantragt, die Beratungen heute zu vertagen und zu der sehr grundsätzlichen Vorlage eine eingehende Stellungnahme des BMV zu erbitten.

Der *Vertreter des BMV* erklärt, die Abstimmung zwischen den Bundesressorts sei inzwischen abgeschlossen, so daß er sich in der Lage sehe, dem Ausschuß bis zur nächsten Sitzung eine Stellungnahme zu übermitteln.

Im übrigen stünden die Ausschußberatungen nicht unter Zeitdruck, da die zuständige EG-Ratsgruppe am 23. November 1989 sich erstmals mit der Vorlage befaßt habe und weitere intensive Beratungen erforderlich seien.

3. Der Ausschuß *vertagt einstimmig* seine Beratungen bis zur nächsten Sitzung.

Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 11/6864 Nr. 3.31 vom 30. März 1990 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr federführend und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 behandelt.

I. Ziel und Inhalt der Vorlage

Die Vorlage enthält drei Verordnungsvorschläge über Einzelheiten der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages betreffend Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr. Der wesentliche Inhalt der Verordnungsvorschläge ist folgender:

1. Nach dem ersten Verordnungsvorschlag soll der Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen ausgedehnt werden. Gegenwärtig wird nur der Luftverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten erfaßt, künftig soll auch der Luftverkehr mit Drittstaaten und der Luftverkehr innerhalb eines EG-Mitgliedstaates geregelt werden.
2. Nach dem zweiten und dritten Verordnungsvorschlag sollen Gruppenfreistellungen vom Verbot

wettbewerbshindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse künftig auch für den Verkehr mit Drittstaaten für den innerstaatlichen Luftverkehr möglich sein.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nach Artikel 193 des EWG-Vertrages hat Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Er hält ein außenpolitisches Gesamtkonzept für den Luftverkehrsbereich für erforderlich, damit die EG-Luftfahrtunternehmen im Verkehr mit Drittstaaten in ihrer Wirtschaftstätigkeit nicht beeinträchtigt und im Zugang zu den weltweiten Luftverkehrsmärkten gehindert werden.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf die Luftfahrt nur im Rahmen einer umfassenden Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft geregelt werden sollte. Fallbezogene Einzelentscheidungen sind bereits jetzt aufgrund des Artikels 89 des EWG-Vertrages möglich. Der Ausschuß für Verkehr schlägt daher Ablehnung der Vorlage vor.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat Kenntnisnahme beschlossen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Ibrügger

Berichterstatter

